

Entscheidung  
In dem Parteiordnungsverfahren  
5/2002/P

auf Antrag

des **SPD-Landesverbandes N.-W.**, vertreten durch den Vorsitzenden Sch.,

Antragstellers und Berufungsführers,

Bevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. N.

gegen

Herrn **Sch.**,

Antragsgegner und Berufungsgegner,

Bevollmächtigter:  
Rechtsanwalt P.,

Beigetreten:

Parteivorstand der **Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**,

Berufungsführer,

Bevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. N.,

beigeladen:

1. **SPD-Unterbezirk K.**, vertreten durch den Vorsitzenden O.,
2. **SPD-Ortsverein K.-M.**, vertreten durch den Vorsitzenden Sch.,

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung am 27.  
September 2002 in Berlin unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,  
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,  
Ingrid Teichmüller, Stellvertretende Vorsitzende

beschlossen:

Die Berufung des Antragstellers und des beigetretenen Parteivorstandes gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission I vom 29. Juni 2002 wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Antragsgegners auf Kostenerstattung im Berufungsverfahren wird abgelehnt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der am ... geborene Antragsgegner, der 19xx der Jugendorganisation der SPD Die Falken beitrug, ist nach Volksschulbesuch und Ausbildung zum ... und späterem Aufstieg in das betriebliche Management einer großen .... inzwischen Rentner. Er war in den langen Jahren seiner Parteimitgliedschaft unter anderem Ortsvereinsvorsitzender, Mitglied des Unterbezirksvorstandes sowie Kassierer. Bis ca. April 2001 war er seit etwa ... Jahren Mitglied der Kontrollkommission/Revisor im Unterbezirk und ist seit ... Jahren Mitglied des Rates der Stadt K..

Nachdem Anfang März 2002 im Unterbezirk K. im Zusammenhang mit der Entgegennahme großer Geldmengen in den Jahren 1994 bis 1999 durch den früheren Vorsitzenden der SPD-Fraktion im Rat der Stadt K. R. der Verdacht des unzulässigen Umgangs mit Parteispenden, insbesondere durch Ausstellen und Entgegennahme fingierter Spendenquittungen entstanden war - größere Geldspenden waren nach Weiterleitung an den Kassierer des SPD-Unterbezirks K. B. den Konten des Unterbezirks zugeführt und "gestückelt" in Teilbeträgen verbucht und auf Veranlassung des Kassierers waren Spendenbescheinigungen in Höhe der verbuchten Teilbeträge an Mitglieder der Partei ausgegeben worden - gelangte die vom Antragsteller zur Klärung des Verdachts eingesetzte Feststellungskommission gemäß Bericht vom 15. April 2002 zu dem Ergebnis, dass der Antragsgegner in den Jahren 1994 bis 1999 acht Spendenquittungen über insgesamt mindestens DM 29.000 in Einzelbeträgen zwischen DM 2.000 und DM 5.000 ohne konkretisierte Gegenleistungen entgegen genommen und sie steuerlich gegenüber dem Finanzamt verwandt hatte.

Der Antragsgegner hatte zuvor gegenüber der Feststellungskommission auszugsweise folgende Angaben gemacht:

Er habe die Spendenbestätigungen, ohne dafür Spenden zu zahlen, vom Unterbezirks-Kassierer B. erhalten. Bei diesem habe er sie anfangs ausdrücklich erbeten, und zwar "für das, was ich leiste". Daraufhin habe ihm B. eine und ohne weiteres dann auch die anderen Bestätigungen gegeben.

Er habe der Partei unter Einsatz seiner beruflichen und sonstigen Beziehungen im Bereich des Marketings und auch mit Geldbeträgen aus seinem eigenen Vermögen im Laufe der Jahre eine Vielzahl von Diensten für die Organisation von Wahlkämpfen, Festen und dergleichen geleistet.

Eine Abrechnung seiner Leistungen einschließlich der aufgewandten Barauslagen habe er niemals erstellt und sie sei auch nicht verlangt worden. Bestimmte Beträge für die erbetenen Spendenbestätigungen habe er nicht genannt. Dass sie ihm in dieser Höhe und in diesen Zeitabständen zugeleitet worden seien, habe er nicht in Frage gestellt, sondern geglaubt, das sei so in Ordnung.

Seine Erfahrungen als Mitglied der Kontrollkommission hätten nicht gegen diese Annahme gesprochen. In dieser Eigenschaft habe er sich vor allem mit dem Eingang der Mandatsabgaben

befasst, aber auch mit der Sichtung von Spenden zwischen DM 10.000 und 20.000, um sich über versuchte Einflussnahmen auf die Partei Klarheit zu verschaffen.

Von der Zuführung anonymer Großspenden zum Vermögen der Partei habe er keine Kenntnis gehabt.

Gegen den Antragsgegner wird bei der Staatsanwaltschaft K. parallel zu den im vorliegenden Verfahren in Rede stehenden Vorwürfen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt. Auf anwaltliches Anraten hat er beim Finanzamt Selbstanzeige erstattet.

Der Landesvorstand des Antragstellers ordnete mit Beschluss vom 15. April 2002 im Wege der Sofortmaßnahme gegen den Antragsgegner wie auch gegen weitere Parteimitglieder das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für drei Monate an. Mit Beschluss vom 06. Juni 2002 entschied die Landesschiedskommission I, die gegen den Antragsgegner angeordnete Sofortmaßnahme aufrechtzuerhalten.

Zu dem damit gemäß § 19 Abs. 1 SchiedsO anhängig gewordenen Parteiordnungsverfahren vor der Landesschiedskommission erklärte der Parteivorstand der SPD mit Schreiben vom 23. Mai 2002 gemäß § 9 Abs. 2 SchiedsO seinen Beitritt. Mit Schreiben vom 11. Juni 2002 wurden gemäß § 9 Abs. 3 SchiedsO der SPD-Unterbezirk K. und der SPD-Ortsverein K.-M. beigelegt.

In der am 29. Juni 2002 durchgeführten mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission I, zu deren Gegenstand ein Auszug aus der "B.-Liste", das Protokoll der Zeugenaussage des früheren Kassiers B. vor dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages "Parteispenden" vom 11. April 2002 sowie das Protokoll über die verantwortliche Vernehmung des Herrn B. durch die Staatsanwaltschaft K. am 18./20. März 2002 gemacht wurden, trug der Antragsteller u. a. folgendes vor:

Dem geschäftlich erfahrenen Antragsgegner sei aus seiner Tätigkeit in der Kontrollkommission bekannt gewesen, dass bei der Herausgabe einer Spendenquittung ohne Gegenleistung eine Einnahme in gleicher Höhe verbucht worden sein müsse, dass also B. offenkundig die Spendenquittungen ausgestellt habe, um eine andere Einnahme zu tarnen. Die angeführte Gutgläubigkeit des Antragsgegners sei schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil er keinerlei Abrechnungen zusammengestellt und der Partei eingereicht habe. Selbst wenn er nicht positiv von der Spendenstückelung gewusst habe, sei ihm bekannt gewesen, dass der frühere Kassierer des Unterbezirks bei Erteilung der Quittungen manipuliert habe. Durch die Entgegennahme der erkennbar rechtswidrigen Spendenbestätigungen und ihre steuerliche Verwendung habe der Antragsgegner wesentlich an den Manipulationen mitgewirkt. Der Antragsgegner habe erheblich, vorsätzlich und lang andauernd gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen. Dadurch sei für die Partei schwerer Schaden entstanden.

Der Antragsteller beantragte,

die Sofortmaßnahme vom 15. April 2002 aufrechtzuerhalten und den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragte,

das Parteiordnungsverfahren einzustellen und die Sofortmaßnahme vom 15. April 2002 und den Fortführungsbeschluss vom 06. Juni 2002 aufzuheben.

Der Antragsgegner wandte sich weiterhin gegen die erhobenen Vorwürfe und wiederholte und ergänzte im wesentlichen die Angaben, die er gegenüber der Feststellungskommission gemacht hatte. Er hob hervor, er habe mit der Entgegennahme und der steuerlichen Geltendmachung von Spendenquittungen erhebliche persönliche Fehler begangen. Er bereue diese Fehler. Er habe aber zu keinem Zeitpunkt gewusst oder ahnen können, dass ihm erteilte Spendenquittungen der Stückelung und Einspeisung von veröffentlichungspflichtigen Großspenden in die Finanzen der Partei, erst recht dem Waschen von Schmiergeldern gedient haben könnten.

Der Antragsgegner überreichte neben einer ausführlichen schriftlichen Erklärung Briefe von K. Genossen, in denen seine Leistungen gewürdigt wurden. Wegen des Ergebnisses seiner Anhörung wird auf den Inhalt des Verhandlungsprotokolls verwiesen.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2002 entschied die Landesschiedskommission I unter Ablehnung des weitergehenden Antrags des Antragstellers, dass dem Antragsgegner das Recht zur Bekleidung aller Funktionen in der Partei bis zum 31. Dezember 2003 aberkannt werde. Die Sofortmaßnahme wurde erneut angeordnet.

Die Entscheidung wurde u. a. damit begründet, dass der Antragsgegner dadurch, dass er die irregulären Spendenbescheinigungen entgegengenommen habe, ohne konkrete eigene Leistungen, die den bescheinigten Spendenbeträgen nach Zeit und Höhe entsprachen, erbracht zu haben, vorwerfbar und grob gegen die Ordnung der Partei in einem Maße verstoßen habe, dass die im Entscheidungsausspruch bezeichnete Ordnungsmaßnahme gerechtfertigt sei. Soweit der Antragsgegner auf die von ihm für die Partei auch in den Jahren, für die die Spendenbescheinigungen ausgestellt sind, vielfältig erbrachten beträchtlichen Aufwendungen und Leistungen verwiesen habe, - von der Richtigkeit der Angaben des Antragsgegners werde ausgegangen - hätten diese Aufwendungen nicht zur Folge, dass die angenommenen Spendenquittungen deswegen inhaltlich richtig seien.

Der Antragsgegner habe den Verstoß auch schuldhaft begangen. Er habe bei Annahme der Spendenquittungen gewusst, dass er die Spendenbescheinigungen ohne Abrechnung eigener belegter Aufwendungen entgegengenommen habe. Insofern sei von Vorsatz hinsichtlich der tatsächlichen Umstände auszugehen, die die Regelwidrigkeit der Spendenbescheinigungen begründeten. Soweit der Antragsgegner sich dahin eingelassen habe, er habe geglaubt, dass die ihm von dem ihm seit langem bekannten früheren Kassierer B. herausgegebenen Spendenquittungen in Ordnung gewesen seien, ändere dies am Vorsatz hinsichtlich der Annahme der irregulären Spendenbescheinigungen nichts.

Allerdings seien hinreichende Zweifel daran verblieben, dass der Antragsgegner die Einsicht gehabt habe, gegen die Regeln der Partei über die Annahme von Spendenbescheinigungen zu verstoßen. Auch wenn es schwer vorstellbar sei, dass der Antragsgegner als langjähriges Mitglied und Vorsitzender der Kontrollkommission, überdies als im Vereinsleben engagierter Bürger nichts von den Voraussetzungen für die Ausstellung von steuerlich relevanten Spendenquittungen gewusst haben wolle und überwiegendes dafür spreche, dass dem Antragsgegner zumindest in Grundzügen bewusst

gewesen sei, dass Spendenbescheinigungen für über die ehrenamtliche Tätigkeit hinausgehende Aufwendungen und Leistungen der besonderen Rechtfertigung und Prüfung bedürften, habe man gleichwohl die Einlassungen des Antragsgegners zu seinem Wissensstand und seinem Vorstellungsbild nicht als widerlegt ansehen können. Unter Berücksichtigung des Eindrucks, den der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung von seiner Gesamtpersönlichkeit vermittelt habe, sei seine Einlassung, er habe die Spendenbescheinigungen "irgendwie verdient", nicht als bloße Schutzbehauptung zu bewerten. Auch wenn der Antragsgegner doch wohl eine Vorstellung von der Notwendigkeit der konkreten Rechnungslegung bei der Geltendmachung besonderer Aufwendungen besessen habe, habe die Schiedskommission nicht die Gewissheit in der Überzeugungsbildung dahin gewinnen können, dass der Antragsgegner sich der Regelwidrigkeit der Spendenbescheinigungen positiv bewusst gewesen sei. Die insoweit verbliebenen hinreichend gewichtigen Zweifel könnten nicht zu Lasten des Antragsgegners gehen.

Dennoch entfalle aus diesem Grund der gegen den Antragsgegner zu erhebende schwerwiegende Schuldvorwurf nicht, denn die Regelwidrigkeit der Spendenbescheinigungen habe sich dem Antragsgegner aufdrängen müssen. Dem Antragsgegner habe bekannt sein müssen, dass auch die Einnahmen und das Verbuchen von Spenden und die Ausstellung von Bescheinigungen nicht regellos erfolgten und dass Spendenbescheinigungen nur bei tatsächlicher Leistung und Rechnungslegung vergeben werden dürften. Unbeschadet seiner eigenen Leistungen und Aufwendungen habe er sich fragen müssen, welche Spendeneinnahmen auf Grund der Bescheinigungen, denen ersichtlich keine eigenen Einzahlungen oder konkret in Rechnung gestellte Aufwendungen entsprachen, verbucht wurden. Derartige Fragen habe sich der Antragsgegner fahrlässiger Weise nicht gestellt. Bei gehöriger Sorgfalt habe ihm auch angesichts der Antwort des Kassierers B. auf seine Fragen nach der Notwendigkeit von Belegen der Ausnahmecharakter und die Regelwidrigkeit der Spendenbescheinigungen aufgehen müssen.

Der schuldhaft begangene Verstoß gegen die Ordnung der Partei durch die Annahme der genannten Spendenbescheinigungen in den Jahren von 1994 bis 1999 rechtfertige zwar nicht den Ausschluss aus der Partei. Dass der Antragsgegner positiv von der Einspeisung von Spenden, so wie sie der frühere Kassierer des Unterbezirks praktizierte, jedenfalls in den Grundzügen gewusst habe oder in einer Weise davon habe wissen müssen, dass die gegenteilige Einlassung nur als Schutzbehauptung zu werten sei, habe die Schiedskommission nicht feststellen können. Auch wenn der Partei im Zusammenhang mit dem Aufteilen anonymer Großspenden zum Zweck der Verschleierung ihrer Herkunft wie auch mit dem Umgang mit den Spendenquittungen in der Öffentlichkeit außergewöhnlich schwerer politischer Schaden entstanden sei, zu dem auch das Verhalten des Antragsgegners objektiv ursächlich beigetragen habe, sei sein Verantwortungsbeitrag zu der Spendenpraxis nicht so schwer zu gewichten, dass allein ein Parteiausschluss gerechtfertigt sei.

Geboten sei auch nicht eine Ordnungsmaßnahme nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 OrgStatut, denn vorsätzliches vorwerfbares Verhalten könne dem Antragsgegner nicht angelastet werden. Darüber hinaus seien zu Gunsten des Antragsgegners auch seine beeindruckenden Verdienste für die Partei zu berücksichtigen. Zu seinen Gunsten wirke sich auch sein in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebrachtes Eingeständnis aus, im Zusammenhang

mit der Annahme der Spendenbescheinigungen persönliche Fehler begangen zu haben, die er bereue.

Angemessen und verhältnismäßig sei nach allem die zeitweilige Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 OrgStatut. Wegen der Beschränkung des Schuldvorwurfs sei allerdings die Obergrenze von drei Jahren deutlich zu unterschreiten. Unter praktischer Anrechnung der Dauer der Sofortmaßnahme sei eine Gesamtdauer von eindreiviertel Jahren sachgerecht.

Gegen die am 22. Juli 2002 zugestellte Entscheidung der Landesschiedskommission I haben der Antragsteller sowie der Parteivorstand mit Schriftsatz vom 01. August 2002, eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 05. August 2002, Berufung eingelegt.

Mit der gleichermaßen für Antragsteller und Parteivorstand per Fax am 19. August 2002 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Berufungsbegründung vom selben Tag machen sie gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission, die im übrigen als sorgfältig begründet angesehen wurde, nur in zwei Punkten Einwände geltend:

Zum einen gehe die Landesschiedskommission fehlerhaft davon aus, dass es sich bei dem Verhalten des Antragsgegners lediglich um einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei und nicht auch gegen deren Grundsätze gehandelt habe. Der Antragsgegner habe durch die Entgegennahme und Verwendung der unberechtigten Spendenquittungen gegen die am 16./17. Oktober 1995 von Parteivorstand und Parteirat beschlossenen Verhaltensregeln (Anlage 2 zur Berufungsbegründung) verstoßen.

Zum anderen gehe die Landesschiedskommission zu Unrecht von einem bloß fahrlässigen Verhalten aus. Die Beweiswürdigung der Landesschiedskommission, wonach dem Antragsgegner vorsätzliches vorwerfbares Verhalten nicht angelastet werden könne, halte einer Nachprüfung nicht stand. Dabei könne unterstellt werden, dass der Antragsgegner von der Praxis der Stückelung von Großspenden und deren Einspeisung in die Parteikasse nichts gewusst habe. Wenn aber keine dieser Spendenquittungen, was der Antragsgegner eingeräumt habe, für eine konkrete geldwerte Zuwendung gegeben worden sei, habe der Antragsgegner gewusst, dass es sich bei den Spendenbescheinigungen um Gefälligkeitsbescheinigungen und damit um irreguläre Bescheinigungen gehandelt habe. Als langjähriges Mitglied der Kontrollkommission und als geschäftlich versierter Mann sei der Antragsgegner darüber informiert, dass einer erteilten Spendenbescheinigung die Verbuchung einer Einnahme habe entsprechen müssen. Seine Einlassungen zur Ordnungsgemäßheit der Spendenquittungen sei als offenkundige Schutzbehauptung zu bewerten.

Der vom Antragsgegner zu verantwortende grobe Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung der Partei sei mithin vorsätzlich geschehen. Die Entscheidung der Landesschiedskommission könne deshalb keinen Bestand haben und sei abzuändern, wobei die zu verhängende Sanktion in das Ermessen der Bundesschiedskommission gestellt werde.

Der Antragsteller und der beigetretene Parteivorstand beantragen,

die Entscheidung der Landesschiedskommission I vom 29. Juni 2002 abzuändern und gegenüber dem Antragsgegner das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

die Erstattung der Kosten des Antragsgegners für das Berufungsverfahren gem. § 31 Abs. 6 SchiedsO anzuordnen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, der Versuch des Antragstellers, seine eigene Beweiswürdigung zur Schuldform an die Stelle der nachgerade minutiösen Darlegungen der Landesschiedskommission zu setzen, gehe im Ergebnis fehl. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei lasse sich den Verhaltensregeln von 1995 nicht entnehmen. Im übrigen sei Ziffer 10 dieser Regeln nicht bindend.

Der Antragsgegner meint, sein Verhalten nach der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission gebiete es überdies, bei der Sanktionsbemessung zusätzlich mildernd berücksichtigt zu werden. Er verweist unter Vorlage von Presseberichten darauf, dass er in einer öffentlichen Erklärung vom 27. August 2002 erneut sein Bedauern darüber geäußert habe, persönliche Fehler im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Spendenquittungen gemacht zu haben. - Der Antragsgegner hat unstreitig zugleich am 27. August 2002 mit sofortiger Wirkung seine sämtlichen Funktionen in der SPD-Fraktion des Rates der Stadt K. niedergelegt und ausdrücklich gegenüber der Fraktion erklärt, dass er ein erneutes Ratsmandat nach Ende der Legislaturperiode im September 2004 nicht anstrebe-.

Die Berufung sei nach allem zu verwerfen und dem Antragsteller aufzuerlegen, die ihm, dem Antragsgegner, für die Berufungsinstanz entstandenen Auslagen zu ersetzen.

Die Bundesschiedskommission hat mit Beschluss vom 24. August 2002 die Sofortmaßnahme aus der Entscheidung der Landesschiedskommission vom 29. Juni 2002 aufrechterhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten des vorliegenden Verfahrens verwiesen, die einschließlich der darin enthaltenen Feststellungen der Feststellungskommission und der Auszüge aus den Protokollen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ("B.-Aussagen) zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

## II.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

1. Die von dem Antragsteller zusammen mit dem beigetretenen Parteivorstand am 05. August 2002 eingelegte Berufung gegen die den Berufungsführern am 22. Juli 2002 zugestellte Entscheidung der Landesschiedskommission I vom 29. Juni 2002 ist

fristgerecht eingegangen und auch sonst zulässig. Sie ist mit dem am 19. August 2002 eingegangenen Schriftsatz auch innerhalb der in § 26 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 SchiedsO vorgesehenen Frist begründet worden.

2. Die Berufung von Antragsteller und beigetretenem Parteivorstand ist jedoch nicht begründet. Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission war im vorliegenden Fall die von der Landesschiedskommission I gegen den Antragsgegner nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 und 3 OrgStatut erkannte Maßnahme der Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen in der Partei für eine Gesamtdauer von ca. eindreiviertel Jahren bis zum 31. Dezember 2003 sachgerecht und angemessen, aber auch ausreichend. Soweit der Antragsteller und auch der beigetretene Parteivorstand mit ihrer Berufung, - und zwar entgegen dem ursprünglichen Antrag, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen - nur noch das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren angeordnet wissen wollen, war auch dieser Antrag zurückzuweisen, denn eine wie von den Berufungsführern begehrte schärfere Sanktion erscheint aus den nachfolgend dargestellten besonderen Gründen nicht geboten. Zu diesem Ergebnis hat trotz des nicht unwesentlichen Fehlverhaltens des Antragsgegners im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer erheblichen Zahl von illegalen Spendenbescheinigungen nicht zuletzt neben dem von der Bundesschiedskommission in der mündlichen Verhandlung von ihm gewonnenen Gesamteindruck und seinen frühzeitig gezeigten Bemühungen um Aufklärung auch sein Verhalten nach der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission geführt.

a) Die Landesschiedskommission I hat auf der Grundlage der Erhebungen der Feststellungskommission und auch der eigenen Erklärungen des Antragsgegners als feststehend erachtet, dass der Antragsgegner mit den in den Jahren 1994 bis 1999 in Empfang genommenen Spendenquittungen im Zusammenhang mit dem sogenannten "K. Spendenskandal" über insgesamt mindestens DM 29.000, ohne dass der Antragsgegner konkrete eigene Leistungen, die den bescheinigten Spendenbeträgen nach Zeit und Höhe entsprochen hätten, unter Berücksichtigung der Zahl der Spendenbescheinigungen und der jeweiligen wie auch der gesamten Höhe der bescheinigten Spendenbeträge gravierend gegen die im Zusammenhang mit der Annahme von Spendenbescheinigungen bestehenden Pflichten verstoßen hat. Die tatsächlichen Feststellungen in der angegriffenen Entscheidung werden ersichtlich von allen Verfahrensbeteiligten als vollständig und zutreffend angesehen.

Diesen Sachverhalt hat die Landesschiedskommission, deren Entscheidung auch die Berufungsführer für "sorgfältig begründet" erachten, zu Recht dahingehend bewertet, dass der Antragsgegner sich mit seinem Verhalten eines "*groben Verstoßes gegen die Ordnung*" der Partei im Sinne von § 35 Abs. 1 und 3 OrgStatut schuldig gemacht hat. Auf die ausführlichen und differenzierten Ausführungen im angefochtenen Beschluss zum Inhalt der dem Begriff der "Ordnung" zuzurechnenden gesetzlichen Regeln, die der Ordnung und Transparenz der Parteienfinanzierung dienen sowie der grundlegenden Regeln, die sich die Partei entsprechend ihren politischen Grundsätzen im Bereich des Spendenwesens gegeben hat, wird vollinhaltlich verwiesen.

Die Landesschiedskommission hat ebenfalls zu Recht festgestellt, dass sich der Antragsgegner des genannten Verstoßes auch "*schuldig*" gemacht hat. Der Antragsgegner wusste bei Annahme der Spendenquittungen, dass er jeweils eine dem

bescheinigten Spendenbetrag nach Art und Höhe entsprechende Geldzahlung an die Partei nicht geleistet hatte. Soweit die von ihm geltend gemachten Aufwendungen über den üblichen Rahmen unentgeltlicher Leistungen hinaus gingen, war ihm, was die Landesschiedskommission zu Recht festgestellt hat, jedenfalls bekannt, dass er eine Rechnungslegung, wie sie bei Sachleistungen bzw. geldwerten Zuwendungen erforderlich ist, nicht vorgenommen hatte. Auch wenn die Landesschiedskommission nach umfangreicher Würdigung der Einlassungen des Antragsgegners nicht die Gewissheit in der Überzeugungsbildung gewinnen konnte, dass der Antragsgegner sich der Regelwidrigkeit der Spendenbescheinigungen positiv bewusst war, hat sie jedenfalls zu Recht den Schuldvorwurf grober Fahrlässigkeit gegen den Antragsgegner nicht entfallen lassen, denn die Regelwidrigkeit der Spendenbescheinigungen musste sich auch dem Antragsgegner aufdrängen. - Zur Frage, ob der Schuldvorwurf nicht statt auf grobe Fahrlässigkeit auf Vorsatz zu stützen gewesen wäre, ist noch näher im Rahmen der Einwendungen der Berufung einzugehen.

Die Bundesschiedskommission hält auch die von der Vorinstanz verhängte *Sanktionsmaßnahme* unter Berücksichtigung der in jeder Hinsicht differenziert und erschöpfend vorgenommenen Abwägungen aller maßgeblichen Kriterien und Umstände für zutreffend und überzeugend, wobei das Verhalten des Antragsgegners nach Schluss der mündlichen Verhandlung der Vorinstanz zusätzlich berücksichtigt werden konnte.

Die Bundesschiedskommission nimmt insgesamt, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf die umfassenden vorstehend skizzierten Ausführungen in der Entscheidung der Landesschiedskommission Bezug.

b) Die Berufung von Antragsteller und beigetretenem Parteivorstand erweist sich aus den nachfolgenden Gründen als unbegründet:

Die Berufung kritisiert die angefochtene Entscheidung nur in zwei Punkten: die Landesschiedskommission habe fehlerhaft angenommen, dass es sich bei dem Verhalten des Antragsgegners lediglich um einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei und nicht auch gegen deren Grundsätze gehandelt habe, und die Landesschiedskommission sei zu Unrecht von einem bloß fahrlässigen Verhalten ausgegangen. Beide Einwendungen sind nicht geeignet, eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung herbeizuführen:

aa) Soweit die Berufungsführer einen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei aus den *Verhaltensregeln laut Beschluss des Parteivorstandes vom 15. Oktober 1995 und des Parteirates vom 17. Oktober 1995* herleiten, fehlt es für den vorliegenden Sachverhalt an einschlägigen Bestimmungen. Weder erfassen die in den Ziffern 6 und 7 der Verhaltensregeln aufgeführten Tatbestände das Verhalten des Antragsgegners noch ist eine Subsumtion unter Ziffer 8 möglich. Bereits nach dem Wortlaut ist keine der vorgenannten Bestimmungen einschlägig: der Antragsgegner hat weder "von Institutionen und Unternehmen" angebotene Vergünstigungen angenommen (Ziffer 6) noch private Rechtsgeschäfte und Dienstverträge "mit einem wirtschaftlichen Unternehmen" abgeschlossen (Ziffer 7). Mit dem ihm vorgeworfenen Sachverhalt hat der Antragsgegner sich auch nicht der Gefahr bezahlter Interessenwahrnehmung oder einer Interessenkollision ausgesetzt. Auch die in Ziffer 8 der Verhaltensregeln geforderte Beitragsehrlichkeit trifft den vorliegenden Sachverhalt nicht. Der

Antragsgegner hat letztlich auch nicht im Sinne des Abs. 2 der Ziffer 8 Spenden angenommen.

Wenn die Berufungsführer aus Ziffer 7 einen Erstrechtschluss für Rechtsgeschäfte mit der Partei allgemein herleiten, verbietet sich dieses, worauf der Antragsgegner zu Recht hinweist, bereits aus der Sache heraus wegen der Unzulässigkeit eines nachteiligen Analogieschlusses. Die Verhaltensregeln sind, wie aus Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck ersichtlich, ausweislich der unter I. erklärten Zwecksetzung auf eine durch eine begrenzte Zahl wahrgenommener Ämter, Funktionen und Mandate jederzeit gesicherte verantwortungsvolle Wahrnehmung ausgerichtet, auf die Geltung strenger Maßstäbe, wenn es um das Verhältnis von politischer Verantwortung und geschäftlichen Interessen geht sowie auf Beitragsehrlichkeit. Es widerspricht anerkannten Rechtsgrundsätzen, angesichts der bereits weit gefassten Tatbestandsmerkmale hier erweiternd jegliche Verstöße gegen ein "einwandfreies wirtschaftliches Verhalten" zu erfassen.

Ob mit dem Antragsgegner davon auszugehen ist, dass ein Verstoß gegen die Parteigrundsätze bereits deshalb nicht vorliegen könne, weil Grundsätze im Sinne des § 10 Abs. 4 PartG in formeller Hinsicht auf einem Beschluss des Parteitages beruhen und in materieller Hinsicht zum Kernbereich der Programmatik der Partei gehören müssten, bedarf nach allem keiner Entscheidung.

bb) Soweit die Berufungsführer beanstanden, die Beweiswürdigung der Landesschiedskommission, wonach dem Antragsgegner nicht vorsätzliches, sondern lediglich grob fahrlässiges vorwerfbares Verhalten angelastet werden könne, halte einer Nachprüfung nicht stand, ist auch dieses Vorbringen nicht geeignet, eine strengere Ordnungsmaßnahme zu gebieten. Wenn auch mit den Berufungsführern nach der schriftlichen Entscheidung zunächst Zweifel an dem von der Landesschiedskommission festgestellten Inhalt des Schuldvorwurfes bestehen mochten, ist die Bundesschiedskommission durch den in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Gesamteindruck des Antragsgegners sowie Art und Inhalt seiner Einlassungen nunmehr ebenfalls davon überzeugt, dass die Landesschiedskommission I zu Recht bei der verhängten Sanktionsmaßnahme darauf abgestellt hat, dass dem Antragsgegner vorsätzliches vorwerfbares Verhalten in Bezug auf die Regelwidrigkeit bei der Annahme der Spendenbescheinigungen nicht anzulasten ist. Darüber hinaus konnte auch das Verhalten des Antragsgegners während des Laufs des Verfahrens und nach der Entscheidung der Landesschiedskommission bei der Sanktionsbemessung zusätzlich mildernd berücksichtigt werden. Nach allem war eine strengere Ordnungsmaßnahme nicht geboten und der entsprechende Antrag der Berufungsführer zurückzuweisen.

Im Zusammenhang mit dem Schuldvorwurf steht einerseits nicht zur Diskussion, dass der Antragsgegner von der Praxis der Stückelung von Spenden und deren Einschleusung in die Parteikasse gewusst hätte. Derartiges Wissen hat der Antragsgegner von Anfang an und auch in der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission definitiv und eindeutig in Abrede gestellt. Auch die Berufungsführer unterstellen, dass der Antragsgegner insoweit keine Kenntnis hatte.

Zu Recht hat die Landesschiedskommission andererseits ohne Einschränkungen Vorsatz des Antragsgegners angenommen hinsichtlich der Entgegennahme irregulärer

Spendenbescheinigungen, denn der Antragsgegner wusste, dass er Spendenbescheinigungen ohne Abrechnung eigener belegter Aufwendungen entgegengenommen, eine dem bescheinigten Spendenbetrag jeweils nach Art und Höhe entsprechende Geldzahlung an die Partei nicht geleistet hatte. Wenn dem Antragsgegner klar war, dass die Spendenquittungen konkret keinen Bezug zu seinen für die Partei erbrachten Leistungen hatten, ist den Berufungsführern grundsätzlich darin zu folgen, dass der Antragsgegner damit wusste, dass es sich bei den Spendenbescheinigungen um Gefälligkeitsbescheinigungen, um irreguläre Bescheinigungen handeln musste, was sich mit der Bewertung der Landesschiedskommission im Zusammenhang mit der tatbestandlichen Verwirklichung des Verstoßes gegen die Ordnung der Partei deckt.

Dieses Wissen musste sich allerdings nicht denknotwendig und zwingend gleichermaßen auf die Rechts- und Regelwidrigkeit im Zusammenhang mit der Annahme und steuerlichen Verwendung der Spendenquittungen erstrecken: Zwar mochten die entsprechenden Ausführungen der Landesschiedskommission dazu, ob der Antragsgegner bei der Annahme der Spendenbescheinigungen die Einsicht hatte, gegen die Regeln der Partei über die Annahme von Spendenbescheinigungen zu verstoßen, mit den Berufungsführern zunächst in Frage zu stellen sein und es konnte trotz der minutiösen Erörterungen der Landesschiedskommission viel dafür sprechen, dass der Antragsgegner sich mit seinen diesbezüglichen Erklärungen in offenkundige Schutzbehauptungen geflüchtet hatte, sodass dann dem Antragsgegner auch ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei vorzuwerfen gewesen wäre. Jedoch hat sich auch die Bundesschiedskommission ebenso wie die Landesschiedskommission ganz wesentlich durch den in der mündlichen Verhandlung vermittelten Gesamteindruck des Antragsgegners von seiner Persönlichkeit und durch seine Einlassungen zu seinem ursprünglichen Kenntnis- und Wissensstand von "Ordnungsgemäßheit" von Spendenbescheinigungen davon überzeugt, dass von bloßen Schutzbehauptungen nicht auszugehen ist:

Der Antragsgegner hat sich in der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission ersichtlich offen und freimütig zu seinem damaligen Kenntnisstand, seiner Einschätzung der ihm gegenüber gegebenen Erklärungen des damaligen Kassiers B., seiner Bewertung seiner eigenen jahrelang erbrachten Leistungen für die Partei im Sinne "irgendwie verdienter Steuervorteile" erklärt. Auf der Grundlage seiner gesamten Ausführungen u. a. zu seinem Ausbildungsgang, seinem rechtlich und steuerlich ersichtlich nur eingeschränkten Kenntnisstand ohne besondere wirtschaftliche Erfahrungen, hat sich auch für die Bundesschiedskommission verdeutlicht, dass die differenzierten und minutiösen Abwägungen in der Entscheidung der Landesschiedskommission zum Schuldvorwurf zutreffen. Die Landesschiedskommission hat alle Aspekte des zutreffenden Grades des Schuldvorwurfs im Zusammenhang mit der Frage der Annahme der Spendenbescheinigungen erschöpfend erörtert und schließlich zu Recht einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei verneint. Auf die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 9 bis 10 der angefochtenen Entscheidung wird vollinhaltlich verwiesen.

Auch die Bundesschiedskommission ist nach der Anhörung des Antragsgegners nicht davon überzeugt, dass dem Antragsgegner bewusst war, dass die Spendenquittungen nicht ordnungsgemäß, sondern regelwidrig waren. So hat der Antragsgegner auf Frage

der Bundesschiedskommission, ob ihm das Handbuch "Finanzen" der Partei bekannt sei, im Einzelnen erläutert, dass dies im Ergebnis vor ca. 15 Jahren einmal dazu geführt habe, dass er sich einer vorgeschlagenen Kandidatur als Kassierer im Unterbezirk nicht gestellt habe, "weil ihm ein solch kompliziertes Regelwerk unheimlich sei und Schrecken einflöße". Auch wenn der Antragsgegner als langjähriges Mitglied der Kontrollkommission und als geschäftlich versierter Mann darüber informiert war, dass einer erteilten Spendenbescheinigung die Verbuchung einer Einnahme entsprechen musste, wie die Berufungsführer zu Recht hervorgehoben haben, und womit sich auch die Landesschiedskommission ausführlich auseinander gesetzt hat, ist auf Grund der glaubwürdigen Erklärungen des Antragsgegners der Eindruck zurückgeblieben, dass der Antragsgegner sich letztlich nicht positiv bewusst war, dass die Entgegennahme und Verwendung der in Streit stehenden Bescheinigungen Unrecht war.

Dass dem Antragsgegner dennoch ein schwerwiegender Schuldvorwurf zu machen ist, weil er unrichtige Spendenbescheinigungen angenommen und steuerlich verwendet hat, steht bei allem außer Frage. Auch insoweit kann auf die umfassenden überzeugenden Ausführungen der Landesschiedskommission auf S.10 bis 12 der angefochtenen Entscheidung verwiesen werden.

Letztlich erweist sich die verhängte Sanktion nach Auffassung der Bundesschiedskommission trotz des groben Verstoßes des Antragsgegners gegen die Ordnung der Partei angesichts seiner durchgehend gezeigten Einsicht und Aufklärungsbereitschaft und insbesondere im Hinblick auf das eigene nachträgliche Verhalten des Antragsgegners nach der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission im vorliegenden Fall als noch angemessen. Zwar hat der Antragsgegner durch die Entgegennahme der irregulären Spendenquittungen über mehrere Jahre in dem jedenfalls zu vermutenden Bewusstsein, dass die Spendenquittungen nicht ordnungsgemäß waren, schwerwiegend gegen die Ordnung der Partei verstoßen, was gerade auch hinsichtlich seiner zahlreichen verschiedenen Funktionen in der Partei, als ihr bekannter und herausgehobener Repräsentant in der K. Kommunalpolitik, Gewicht erhält. Sein Verhalten hat auch objektiv ursächlich zu dem der Partei im Zusammenhang mit der "K. Spendenaffäre" entstandenen schweren politischen Schaden, d. h. der Schädigung von Ansehen und Glaubwürdigkeit der Partei, beigetragen. Dennoch erscheint sein Verantwortungsbeitrag mit dem von der Landesschiedskommission verhängten befristeten Funktionsverbot ausreichend sanktioniert, denn der Antragsgegner hat von Anfang an zur Aufklärung beigetragen und mehrfach glaubwürdig, auch in der Verhandlung vor der Bundesschiedskommission, eingestanden, im Zusammenhang mit der Annahme der Spendenbescheinigungen persönliche Fehler begangen zu haben, die er bereue. Diesen Erklärungen war nicht zuletzt deswegen zu glauben, weil der Antragsgegner auch in der Öffentlichkeit mit seiner Erklärung vom 27. August 2002 erneut sein Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht hat, persönliche Fehler im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Spendenquittungen gemacht zu haben. Wenn der Antragsgegner zugleich ausweislich der zuletzt genannten öffentlichen Erklärung vom 27. August 2002 sämtliche Funktionen in der SPD-Fraktion des Rates der Stadt K. niedergelegt hat, hat er aktiv und nachdrücklich dazu beigetragen, den in seiner Person verursachten politischen Schaden zu begrenzen. Dieses war bei der Sanktion zu berücksichtigen.

Nach allem hatte es bei der von der Landesschiedskommission I beschlossenen Maßnahme zu verbleiben.

3. Der Antrag des Antragsgegners, dem Antragsteller gem. § 31 Abs. 6 SchiedsO die ihm für die Berufungsinstanz entstandenen Auslagen zu ersetzen, war abzulehnen

Zwar wurde vorliegend nicht auf Ausschluss erkannt, jedoch erscheint weder wegen der besonderen Umstände des vorliegenden Falles noch der sozialen Lage des Antragsgegners eine Erstattung angemessen. Im Hinblick auf die vom Antragsgegner zu verantwortende Annahme und steuerliche Verwendung irregulärer Spendenbescheinigungen ist eine derartige Kostenentscheidung nicht begründbar. Ersichtlich gibt auch die soziale Lage des Antragsgegners zur Auferlegung der Kosten keinen Anlass.

.....  
Hannelore Kohl